

Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen

Landkreis Mühldorf a. Inn



Gemeinde
Oberbergkirchen

Bekanntmachung

Beschluss der Außenbereichssatzung Geiselharting als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberbergkirchen hat mit Beschluss vom 29.07.2021 die Außenbereichssatzung Geiselharting i.d.F. vom 29.07.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung Geiselharting in Kraft.

Das Plangebiet der Außenbereichssatzung befindet sich im „Ortsteil Geiselharting“ und umfasst ganz oder teilweise die Grundstücke mit den Flur-Nrn., 316, 318, 322, 322/1, 323, 325, 325/1, 326, 326/1, 327, 328, 329, 329/1, 330/1, 330/2, 332, 333, 338/2, 484, 485, 486, Gemarkung Oberbergkirchen.

Der genaue Umgriff ist nachfolgend dargestellt.



Jedermann kann die Außenbereichssatzung und seine Begründung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.00 bis 18.00 Uhr“) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberbergkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.oberbergkirchen.de/oberbergkirchen/gemeinde/bebauungsplaene-2/> zu finden.

Bekanntmachungsnachweis:
Anschlag an die Gemeindetafel
ausgehängt am _____
abgenommen am _____
Für die Richtigkeit:
Datum: _____
Unterschrift: _____

Az: 6102/Obk

Oberbergkirchen, den 20.09.2021
Für die Gemeinde Oberbergkirchen

Hausperger
Erster Bürgermeister